

1. Fortschreibung

Nahverkehrsplan für den Landkreis Prignitz 2014 - 2018

A U F T R A G G E B E R

Landkreis Prignitz
Berliner Str. 49
19348 Perleberg

D A T U M

19. Mai 2015

**ISUP Ingenieurbüro
für Systemberatung und Planung GmbH**

Verkehr | Mobilität | Logistik

Leipziger Straße 120
01127 Dresden

Tel. (03 51) 8 51 07 -11
Fax (03 51) 8 48 90 60

E-Mail isup@isup.de
www.isup.de

Inhalt

Zielstellung der Fortschreibung	3
C Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung des Konzeptes	4

Zielstellung der Fortschreibung

Die Änderungen beziehen sich auf das Kapitel C des bestehenden Nahverkehrsplans und sind somit ausschließlich hier dargestellt.

C Rechtlicher Rahmen zur Umsetzung des Konzeptes

Die Liniengenehmigungen im Landkreis Prignitz wurden 2008 eigenwirtschaftlich nach altem Recht im Rahmen eines Genehmigungswettbewerbes mit einer Laufzeit bis 31.07.2016 als ein Linienbündel erteilt. Ausgleichszahlungen durch den Landkreis wurden als sonstige handelsrechtliche Erträge geleistet und haben die Eigenwirtschaftlichkeit nach altem Recht nicht berührt.

Seit dem 03.12.2009 gilt die VO (EG) 1370/2007 für die Vergabe von Leistungen im ÖPNV durch den Aufgabenträger mit einer Übergangsfrist der schrittweisen Einführung bis hin zur vollständigen Anwendung ab dem 03.12.2019 in den Mitgliedsstaaten. Dementsprechend erfordern alle Ausgleichsleistungen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA).

Am 01.01.2013 ist die Novellierung zum Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Kraft getreten, welche den Begriff der Eigenwirtschaftlichkeit wesentlich enger definiert: Alle Ausgleichszahlungen in Form eines ÖDAs unterliegen der Gemeinwirtschaftlichkeit.

Somit ist ein eigenwirtschaftlicher Verkehr im Landkreis Prignitz nicht mehr möglich und die Ausgleichszahlungen des Landkreises müssen nach der VO (EG) 1370/2007 im Rahmen eines ÖDA geleistet werden.

Der ÖDA kann in zwei Formen vergeben werden:

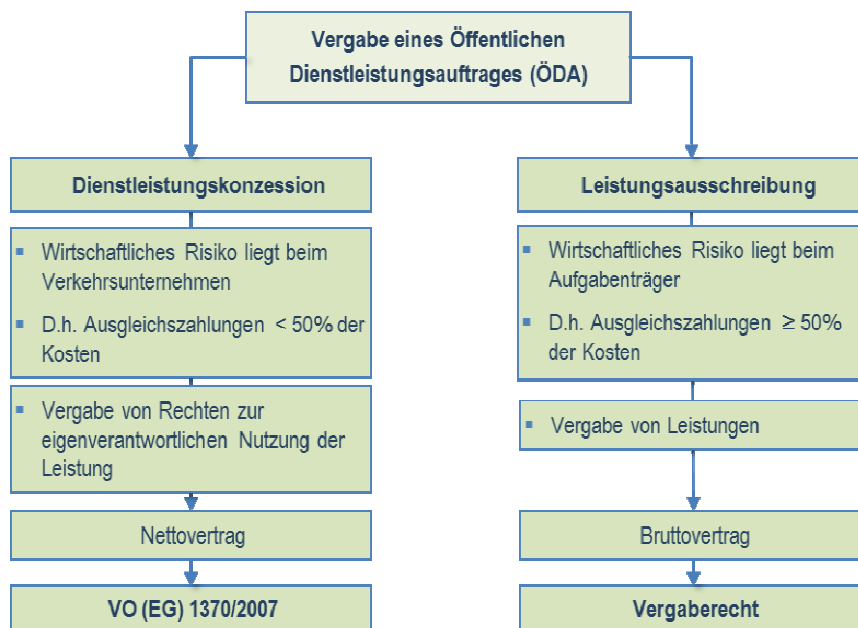


Abbildung C-1: Vergabemöglichkeiten eines ÖDA

Für die Vergabe eines ÖDA nach der VO (EG) 1370/2007 gibt es folgende Möglichkeiten:

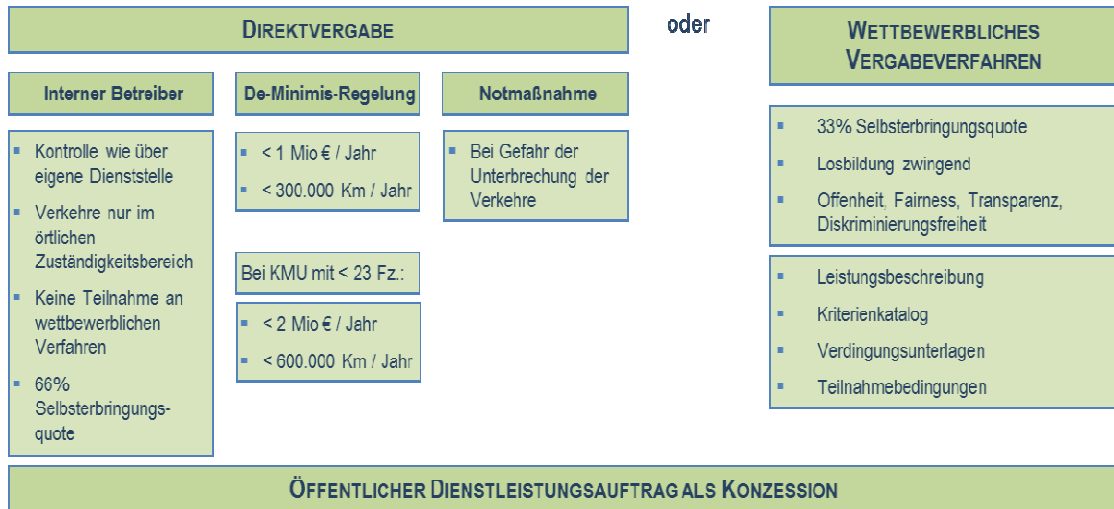


Abbildung C-2: Möglichkeiten der Vergabe eines ÖDA nach der VO (EG) 1370/2007

Da die VGP keine Leistungen erbringt, kann die von der VO (EG) 1370/2007 geforderte Selbsterbringungsquote für eine Direktvergabe oder ein wettbewerbliches Vergabeverfahren nicht erfüllt werden. Eine Vergabe des ÖDA nach der Verordnung (EG) 1370/2007 ist im Landkreis Prignitz somit nicht möglich.

Der ÖDA muss also nach Vergaberecht europaweit ausgeschrieben werden. In der Abbildung C-3 ist die dafür notwendige Zeitschiene abgebildet.

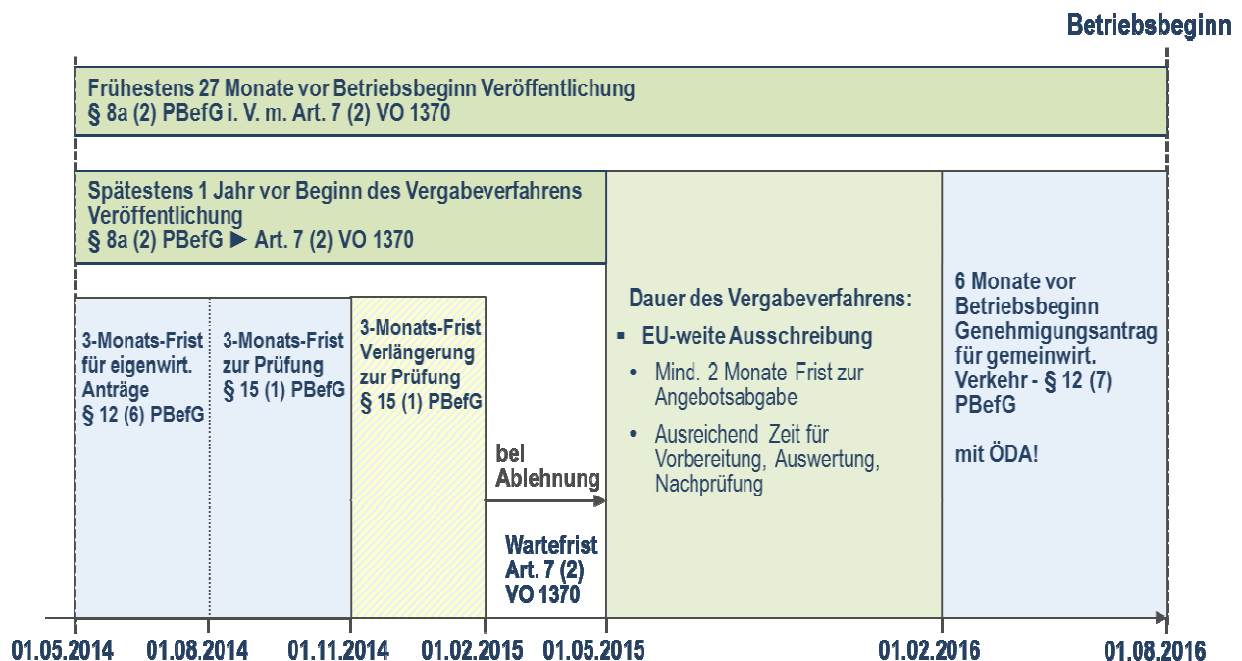


Abbildung C-3: Zeitschiene für den Ablauf der Vergabe

Im Ergebnis wird durch den Aufgabenträger ein wettbewerbliches Vergabeverfahren durchgeführt, mit dem Ziel, einen Nettovertrag zu vergeben. Dies bedeutet, dass die Verkehrsleistungen durch den Aufgabenträger bestellt werden und die Fahrgeldeinnahmen bei den Verkehrsunternehmen verbleiben. Der Aufgabenträger zahlt einen Ausgleich in Höhe des im Verfahren nach VOL/A erzielten Preises, der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag Vertragsgrundlage wird.